

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vater auf Spielplatz in Peine verprügelt

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 23.05.2023 - Drs. 19/1430
an die Staatskanzlei übersandt am 24.05.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 26.06.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 13. Mai dieses Jahres haben mehrere Mitglieder einer Familie in Peine nach dem Besuch eines Spielplatzes einen anderen Vater verprügelt. Auf den 33-Jährigen wurde dabei am Boden liegend vor den Augen seiner drei Kinder von acht bis zehn Erwachsenen eingetreten¹.

Vorbemerkung der Landesregierung

Zu dem zugrunde liegenden Sachverhalt läuft aktuell ein Ermittlungsverfahren. Grundsätzlich gilt, dass dabei alle Umstände, die für die Beurteilung des tatbestandsmäßigen Sachverhalts und für die Tataufklärung von Bedeutung sein können, weiter ermittelt werden müssen. Ziel ist es, ein beweissicheres Strafverfahren zu gewährleisten. Um das Erreichen dieses Ziels nicht zu beeinträchtigen oder wesentlich zu erschweren und schutzwürdige Interessen Dritter nicht zu verletzen, können Informationen und Hintergründe zu den Fragen nach den Einzelheiten eines Sachverhalts nicht oder gegebenenfalls nur in Teilen mitgeteilt werden. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dem Ergebnis einer möglichen Hauptverhandlung vorzugreifen, durch eine Informationsbereitstellung potenzielle Auskünfte und Aussagen von Zeugen zu beeinflussen oder zu beeinträchtigen sowie den Opferchutz nicht angemessen gewährleisten zu können. Hinzu tritt die Gefahr einer Vorverurteilung, welche den Grundsatz der Unschuldsvermutung, der ein wesentliches Merkmal des rechtsstaatlichen Strafverfahrens darstellt, unterlaufen würde.

1. Welche Verletzungen hat der angegriffene Vater davongetragen?

Der Mann erlitt Schürfwunden, Prellungen und eine Blutung an der Nase.

2. Welche Einzelheiten sind über den Angriff bekannt? Erfolgten Schläge auch mit Schlagwerkzeugen? An welchen Körperstellen wurde der Geschädigte von Schlägen und Tritten getroffen?

Siehe Vorbemerkung.

¹ Vgl. https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/braunschweig_harz_goettingen/Streit-auf-Spielplatz-Vater-in-Peine-verpruegelt,aktuellbraunschweig10602.html.

3. War eine durch die Tat verursachte Arbeitsunfähigkeit die Folge? Falls ja, wird um Angabe der Dauer der voraussichtlichen Arbeitsunfähigkeit gebeten.

Hierzu liegen keine Informationen vor.

4. Welche Staatsangehörigkeit (bei Mehrfachstaatlern bitte sämtliche Staatsangehörigkeiten angeben) und, gegebenenfalls, welchen Aufenthaltsstatus haben die der Taten verdächtigen Personen (bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Staatsangehörigkeiten; bei deutscher Staatsangehörigkeit wird um Angabe eines etwaigen Migrationshintergrundes oder ersatzweise des Vornamens gebeten)?

Von den insgesamt sechs Beschuldigten haben drei Beschuldigte die deutsche und libanesische Staatsangehörigkeit, zwei die libanesische und einer die syrische Staatsangehörigkeit. Hinsichtlich des Aufenthaltsstatus haben zwei Personen eine befristete Aufenthaltserlaubnis sowie eine Person eine Niederlassungserlaubnis.

5. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden gegen wie viele Beteiligte eingeleitet (bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Tatvorwurf)?

Bislang sind fünf Beschuldigte zur gemeinschaftlich begangenen gefährlichen Körperverletzung ermittelt worden.

Aufgrund einer Anzeige eines Beschuldigten der in Rede stehenden gefährlichen Körperverletzung wurde gegen das Opfer der gefährlichen Körperverletzung ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der einfachen Körperverletzung eingeleitet.

6. Wie viele der Tatverdächtigen waren bereits polizeibekannt (bitte aufschlüsseln nach Anzahl, Tatvorwürfen und Staatsangehörigkeit; bei deutscher Staatsangehörigkeit wird um Angabe eines etwaigen Migrationshintergrundes oder ersatzweise des Vornamens gebeten)?

Die Beschuldigten zur gefährlichen Körperverletzung sind vor der Tat alle polizeilich in Erscheinung getreten. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung hingewiesen.

7. Ist der Angriff einem besonderen Kriminalitätsphänomen (Clankriminalität, Ausländerkriminalität, Drogenkriminalität usw.) zuzuordnen?

Siehe Vorbemerkung.